

**Ärztliche Bescheinigung** über die gesundheitliche Eignung des Kindes, das Vorliegen des Impfschutzes und die ärztliche Impfberatung nach §7 Absatz 1 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG ) sowie §§20 Absatz 9 und §34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz.

Das Kind (Name, Vorname) .....

Geburtsdatum .....

Anschrift (Ort, Straße): .....

( ) ist bei der heutigen Untersuchung, die auf Grund des §7 Absatz 1 SächsKitaG durchgeführt wurde, gesund und frei von ansteckenden Krankheiten. Aus ärztlicher Sicht ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung möglich.

( ) bedarf einer besonderen Betreuung wegen .....

( ) .....

( ) hat alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend erhalten<sup>1</sup>.

( ) hat die [ ] erste Masernimpfung, die [ ] zweite Masernimpfung erhalten bzw.  
[ ] weist Immunität gegen Masern nach dem Masernschutzgesetz auf oder  
[ ] kann auf Grund einer medizinischen Kontraindikation<sup>2</sup> keine Impfung erhalten. Die medizinische Kontraindikation wurde in der Patientenakte ausreichend begründet.

Die ärztliche Impfberatung zu einem vollständigen, altersgemäßen Impfschutz<sup>3</sup> des Kindes wurde durchgeführt. Folgende Impfungen fehlen: .....

Das Untersuchungsergebnis ist den Personenberechtigten mitgeteilt worden.  
Es sind keine übertragbaren Krankheiten aus der näheren Umgebung bekannt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel und Unterschrift des Arztes / der Ärztin  
siehe Rückseite

<sup>1</sup> In Sachsen gelten die Impfempfehlungen der Sächsischen Impfkommission als öffentliche Empfehlung gem. § 20 (3) IfSG. Kann ein alters- und gesundheitsentsprechender Impfstand des Kindes aus ärztlicher Sicht nicht bescheinigt werden, haben die Personenberechtigten gem. § 7 SächsKitaG gegenüber der Einrichtung eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

<sup>2</sup> siehe Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission, Allg. Kontraindikationen bei Schutzimpfungen <https://www.slaek.de/media/dokumente/o2medien/Patienten/gesundheitsinformationen/impfen/e2.pdf>

<sup>3</sup> Die Personenberechtigten sind gem. § 34 IfSG verpflichtet, sich in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz ärztlich beraten zu lassen und einen entsprechenden Nachweis hierüber gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen.